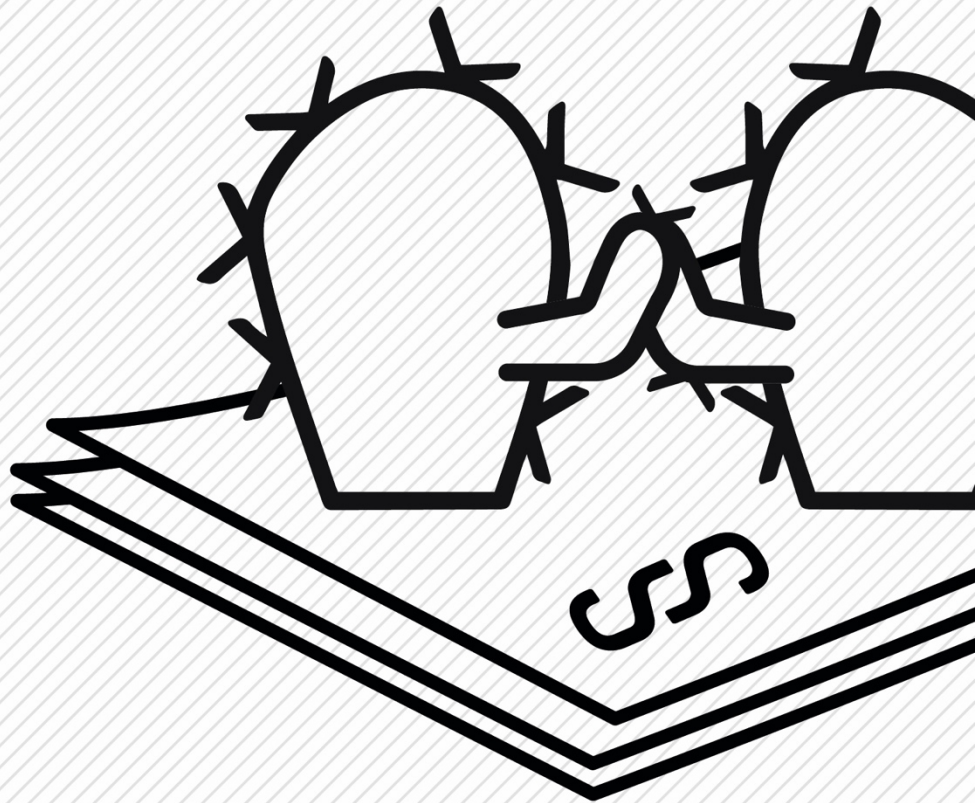


MUSTER

Werkvertrag allgemein



Ein paar Hinweise vorab ...

Passt dieses Muster für eure Zwecke?

Dieses Muster dient als Vorlage für einen **kurz gehaltenen, allgemeinen Werkvertrag** und kann nach den Interessen der Vertragsparteien konkretisiert und ergänzt werden. Je nach Vertragsgegenstand und wirtschaftlichen Interessen gibt es bei Werkverträgen viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, die von den Parteien im Detail ausgehandelt werden können. Anders als im Arbeitsrecht, ist vieles Vereinbarungssache und es gibt nur wenige gesetzliche Vorgaben.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Muster nicht spezifisch für die Beauftragung und Vergütung von künstlerischen Tätigkeiten/Werken mit umfangreichen Lizenzrechten gedacht ist. Für spartenspezifische Vorlagen empfehlen wir, euch an die jeweiligen Interessenvertretungen zu wenden. Solche Muster enthalten zumeist maßgeschneiderte Sonderbestimmungen zu urheberrechtlichen Ansprüchen, Entgeltbestimmungen, Verteilung der Mittel, etc.

Vor Verwendung dieses Musters solltet ihr **sichergehen, dass kein (echtes/freies) Dienstverhältnis vorliegt**, welches dem Arbeitsrecht unterliegt und in der Sozialversicherung anmeldepflichtig ist.

Welche Beschäftigungsform vorliegt, entscheidet nicht die Vertragsbezeichnung, sondern welche tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall vorliegen.

Allgemeine Informationen zu Beschäftigungsformen und weitere Muster findet ihr auf www.igkultur.at.

Achtung!

Dieses Muster dient als Vorlage. Vorab ist zu prüfen, ob es sich für den geplanten Zweck eignet. Das Dokument kann innerhalb der rechtlichen Grenzen an die Bedürfnisse eures Vereins und die Interessen im Einzelfall angepasst werden. Dazu haben wir einige Hinweise in den Fußnoten vermerkt. Diese ersetzen jedoch nicht die Konsultation einer Rechtsberatung. Bei Unklarheiten oder Besonderheiten empfehlen wir daher, fachliche Unterstützung bzw. juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn das Dokument mit größter Sorgfalt erstellt und geprüft worden ist, wird eine Haftung seitens der IG Kultur Österreich ausgeschlossen.

[schattierte Texte]

... sind individuell auszufüllen.

[optional] graue Texte

... sind optional. Diese können auf Wunsch gelöscht werden.

[Varianten] Kursive Texte

... stellen Varianten dar. Je nach gewünschter Vertragsgestaltung kann zwischen den Varianten gewählt werden.

** Fußnoten, Verweise

... sind als Anmerkungen gedacht und sollten im finalen Dokument gelöscht werden.

Ihr habt Fragen?

Das Team der IG Kultur steht euch zur Seite. Kontaktiert uns unter beratung@igkultur.at oder +43 650 503 71 20, um einen Beratungstermin zu vereinbaren.



WERKVERTRAG

1 VERTRAGSPARTEIEN

Auftraggeber*in (kurz „AG“):

[Name d. Vereins], [ZVR],
[Adresse],
vertreten durch [Funktion/Name]

Auftragnehmer*in (kurz „AN“):

[Name d. Person bzw. der Firma/Organisation],
[Adresse],
[optional] vertreten durch [Funktion/Name]

2 LEISTUNGSGEGENSTAND (WERK)¹

- 2.1 Der*die AN verpflichtet sich, unter Zuhilfenahme der eigenen Ressourcen und Betriebsmittel zur ordnungsgemäßen und termingerechten Erfüllung der folgenden Leistung(en):

(zB Artikel zum Thema xx, xx (Anzahl) Fotos/Grafiken, Auftritt bei Veranstaltung XX an Datum xx.xx.xxxx, ...)

- 2.2 [falls anwendbar] Inkludierte Leistungen im Detail:

(zB. Text im Umfang von xx Zeichen/Seiten, Korrespondenz, Meetings bis zu xx Stunden, Anzahl Korrekturschleifen, Aufbereitung in einem speziellen Datenformat, ...)

- 2.3 Fälligkeit: [bis bzw. am TT.MM.JJJJ/Ein Zeitplan wird separat vereinbart.]

- 2.4 [optional] Leistungsort: [xxx]

¹ Für die Abgrenzung zum Dienstvertrag ist essenziell, dass die geschuldete Leistung auf die Herstellung eines einmaligen, fest umgrenzten, vereinbarungsgemäß umschriebenen „Werkes“ ausgerichtet ist. Geschuldet wird dabei nicht nur das Bemühen (typisch für den Dienstvertrag!), sondern insbesondere der gelungene Erfolg. Erst, wenn das vereinbarte Ergebnis vorliegt, gebührt idR das Entgelt. Klassischer Weise sind das z.B. die Herstellung oder Bearbeitung einer bestimmten Sache, Montage- oder Reparaturarbeiten, aber auch Leistungen mit immateriellen Ergebnissen (wie z.B. die Komposition eines Musikstücks, die Gestaltung von Grafiken, die Entwicklung eines Konzepts, das Verfassen eines Artikels, die Produktion eines Films, die Anfertigung von Fotos – laut Rechtsprechung auch ein einmaliger Bühnenauftritt). Die Grenzen zum Dienstvertrag sind jedoch fließend und insbesondere bei Tätigkeiten mit Dienstleistungscharakter ist Vorsicht geboten. Im Zweifel empfehlen wir, eine*n Expert*in zu konsultieren.

3 ENTGELT & ZAHLUNG²

3.1 Honorar: [€ xxxxx (inkl./exkl. Umsatzsteuer)]³

3.2 Abrechnung:

Der*die AN stellt nach vollständiger Vertragserfüllung und Abnahme durch den*die AG eine Honorarnote

Der*die AN ist zur Abrechnung von erbrachten und abgenommenen Teilleistungen berechtigt: [lt. Angebot anbei/alternativ: genaue Auflistung der Teilleistungen, Teilbeträge und Fälligkeiten]

3.3 [optional] Zahlungsziel:

Das Entgelt ist binnen [14 Tagen ab Rechnungsdatum] auf ein von dem*der AN bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

4 [FALLS ANWENDBAR] RECHTEÜBERTRAGUNG⁴

4.1 Folgende Rechte werden dem*der AG übertragen und sind mit vollständiger Zahlung des Honorars abgegolten. Darüberhinausgehende Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte müssen gesondert erworben werden.

4.2 **Rechteumfang:**

sachlich, örtlich, zeitlich uneingeschränkte Rechteinräumung

eingeschränkt auf: bestimmte Nutzungs- und Verwertungsarten:
[online/offline-Nutzung, online-/offline-Vervielfältigung, öffentliche Aufführungsrechte, öffentliche Wiedergabe, ...]
bestimmte Zwecke: [zB einmalige Veranstaltung X, Projekt XY]
bestimmte Dauer: [xxxx]

² Es gibt zahlreiche Kalkulationsmöglichkeiten, um Honorare zu berechnen. Meistens liegt auch Pauschalhonoraren die Berechnung eines geschätzten Aufwands zu einem gewissen Stundensatz zugrunde. In der Praxis ist daher eine Abgrenzung des Leistungsumfangs wichtig, um festzustellen, ab wann Mehrleistungen vorliegen (s. nachstehende Punkte). Auch der Umfang der Rechteeinräumung sollte bei der Honorarhöhe bedacht werden. Zur Orientierung findet ihr auf www.igkultur.at auch Honorarempfehlungen der TKI für selbständige Kulturarbeit.

³ Ist der*die AN Kleinunternehmer*in iSd § 6 Abs 1 Z 27 UstG, erfolgt die Abrechnung umsatzsteuerbefreit.

⁴ Es wird empfohlen, jedenfalls eine Vereinbarung zu urheberrechtlichen Ansprüchen zu treffen. Die Rechteübertragung bietet zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Umfangs, der Dauer, Exklusivität, Nutzungsart, usw. Der Umfang der Rechteeinräumung sollte sich im Honorar widerspiegeln. Eine eingeschränkte Rechteeinräumung gibt gewissen Verhandlungsspielraum. Daher ist es oft sinnvoll, sich im Vorfeld Gedanken zu machen, welche Rechte tatsächlich benötigt werden. Werden die Rechte uneingeschränkt eingeräumt, sollte auf eine faire Vergütung im Zuge des Honorars geachtet werden. Wir weisen darauf hin, dass dieses Muster nicht spezifisch für die Beauftragung und Vergütung von künstlerischen Tätigkeiten/Werken gedacht ist. Für spartenspezifische Vorlagen empfehlen wir, sich an die jeweiligen Interessenvertretungen zu wenden.

Örtliche Einschränkung: [geografisch: z.B. Nutzung nur in einer Stadt, einem Land, EU-weit, ...]

Übertragung der Bearbeitungsrechte

4.3 **Exklusivität:**⁵

exklusiv nicht-exklusiv

4.4 **Nennung:**

[Der*die AN ist als Urheber*in mit folgendem Wortlaut zu nennen: xxxx/Auf eine Namensnennung wird verzichtet.]

Auftragnehmer*in

Auftraggeber*in

Datum

Datum

Unterschrift AN

Unterschrift AG

⁵ Wer die „exklusiven“ Verwertungsrechte hat, darf andere (auch den*die Urheber*in) von der Werknutzung und -verwertung ausschließen. Liegen diese Rechte bei dem*der AG, darf nur der*die AG das Werk nutzen und verwerten. Werden keine exklusiven Rechte eingeräumt, darf der*die Urheber*in das Werk parallel weiter nutzen und verwerten.